Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

vom 09.07.2025

In Artikel 3 des geplanten Gesetzes soll § 16 Absatz 3 BeurkG so geändert werden, dass Dolmetscher*innen, die nach dem bisherigen Landesrecht allgemein beeidigt wurden, sich (nach Ablauf einer Übergangsfrist) auch vor dem Notar nicht mehr auf diesen Eid, sondern nur noch auf einen neuen Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz werden berufen können.

Wir warnen dringend davor, dieses Vorhaben umzusetzen, denn:

Nachteile und Gefahren:

1. Durch die (derzeit am 31.12.2026) auslaufende Übergangsfrist in Kombination mit den erschwerten Neubeeidigungsvoraussetzungen wird der Rechtspflege eine erhebliche Zahl von Dolmetscher*innen verloren gehen.

Denn viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten, die Risiken und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt.

Diese Dolmetscher*innen werden auch durch ihre nachfolgende Löschung aus den Datenbanken vieler Bundesländer nicht mehr zur Verfügung stehen.

2. Es ist nicht einmal zu erwarten, dass die aktuell in den Datenbanken der Länder geführten über 12.000 Dolmetscher*innen in der Lage sein werden, sich bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach dem Bundesrecht neu beeidigen zu lassen, so dass zumindest das laufende System erhalten bleibt.

Denn die Bildungsministerkonferenz hat bereits jetzt eine sich weiter verschärfende Engpasssituation festgestellt, die sich zu einem begrenzenden Faktor für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen ausweiten könne.

Die geplante (zweite) Verlängerung der Übergangsfrist um nur ein Jahr bis zum 31.12.2027 (s. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern), wird daran nichts ändern.

3. Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ersetzen könnte, ist nicht zu hoffen, denn seit Jahren werden von allen Hochschulen in Deutschland, die Dolmetscher*innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen beklagt.

Lösung:

1. Wir empfehlen dringend, § 16 Absatz 3 BeurkG **nicht** zu ändern.

Das würde den Eintritt der dargestellten Nachteile und Gefahren verhindern und den bisher nach landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher*innen jedenfalls vor Notaren einen Bestands- und Vertrauensschutz gewähren.

Ein solcher ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, aber auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Anwältinnen und Anwälte auch Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Rechtsanwält*innen.

2. Nachteile dieser Lösung sind nicht erkennbar: Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht Beeidigten den Anforderungen vor Gericht oder vor dem Notar nicht genügen, wenn sie die neuen Beeidigungsvoraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht erfüllen.

Stuttgart, den 09.07.2025